

Kleine Anfrage 7/70

des Abgeordneten Aust (AfD)

Informationszugang von Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern bei Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches kommunaler Gebietskörperschaften

Anfragen von Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern oder deren Fraktionen zu allgemeinen Ordnungs- und Asylangelegenheiten werden von Oberbürgermeistern und Landräten überwiegend mit Hinweis auf fehlende Befassungskompetenz und Fragerechte nach § 22 Abs. 3 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO unbeantwortet zurückgewiesen. Demgegenüber eröffnen aber die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) sowie des ab dem 1. Januar 2020 geltenden Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) jedem den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern dem nicht die im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz und Thüringer Transparenzgesetz genannten Schutzinteressen entgegenstehen oder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG und § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht regeln, die dann den Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes beziehungsweise Thüringer Transparenzgesetzes vorgehen. In den rechtsförmlichen Begründungen der Landesregierung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG beziehungsweise § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG wird unter anderem ausgeführt, dass ein Rückschluss auf ein solches Konkurrenzverhältnis dann nicht zuzulassen ist, wenn die besondere Rechtsvorschrift aus der Zeit vor Einführung der Informationsbeziehungsweise Transparenzgesetze stammt. Die Regelungen des § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO und des § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO stammen aus der ursprünglichen Fassung der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Regelungen in § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO sowie in § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO und den Informationszugang von Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern bei Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches kommunaler Gebietskörperschaften im Hinblick auf § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürIFG beziehungsweise § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürTG und wie begründet sie ihre Auffassung?
2. Haben natürliche Personen, die keine Kreistags- oder Stadtratsmitglieder sind, einen Anspruch auf den Kreistags- und Stadtratsmitgliedern nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO und nach § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO verwehrten Informationszugang bei Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches kommunaler Gebietskörperschaften und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

3. Steht Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsfraktionen ein eigener Anspruch auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 ThürIFG beziehungsweise § 4 Abs. 1 ThürTG zu und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Aust